

## STATUTEN

### I. NAME, SITZ und ZWECK

#### Art. 1

*Name und Sitz*

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Beauceron" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sein Sitz ist am Wohnort seines amtierenden Präsidenten.

*Handelsregister*

Er ist nicht zur Eintragung ins Handelsregister gemäss Art. 61 Abs. 2 ZGB verpflichtet. Auf eine Eintragung ins Handelsregister wird gemäss Art. 727a Abs. 2 OR verzichtet.

*Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 2

*Zweck*

Der Verein bezweckt:

- a) Züchter und Halter von Hunden zu einer wahrhaft artgerechten Haltung, Ernährung, Pflege, Erziehung sowie Ausbildung ihrer Hunde zu bewegen und sie dabei zu unterstützen;
- b) Die Vermittlung von Informationen, Kenntnissen und Erfahrungen über Eigenschaften, Gesundheit und Zucht von Hunden, insbesondere von Beaucerons, sowie deren Anschaffung auf der Grundlage fairer Gesinnung und Beachtung der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung;
- c) Die Vermittlung von Informationen und die Aufklärung in den Bereichen Welpenhandel und Listenproblematik;
- d) Die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- e) Die Durchführung von kynologischen Veranstaltungen;
- f) Die Förderung freundschaftlicher Beziehungen und Kameradschaft unter den Mitgliedern sowie die Pflege der Geselligkeit;
- g) Die Bereitstellung und den Betrieb eines Übungsplatzes und einer Unterkunft;
- h) Die öffentliche Anprangerung der in schweizerischen Rasseklubs herrschenden Irrtümern sowie der Hund und Hundehalter gegenüber unfairen Machenschaften sowie solchen Missständen entgegenzuwirken;
- i) Die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden;
- j) Die Kontaktpflege mit gleichgesinnten Gemeinschaften.

#### Art. 3

*Zweckverfolgung*

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Beratung von Interessenten bei der Wahl, beim Erwerb und der Ausbildung eines Hundes;
- b) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- c) Durchführung von Kursen und Veranstaltungen;
- d) Erwerb oder Anmietung eines geeigneten Übungsgeländes;

- e) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG);
- g) Überwachung der Funktionäre und Beweismittelbeschaffung über die Machenschaften schweizerischer Rassehundevereine, sowie Vermittlung diesbezüglicher Informationen an Interessenten.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### **Art. 4**

##### *Mitglieder*

Alle natürlichen und juristischen Personen können unabhängig davon, ob sie einen Beauceron, einen anderen Rassehund, einen Mischling oder keinen Hund halten, in den Verein aufgenommen werden.

Minderjährige Personen können nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden.

#### **Art. 5**

##### *Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Er kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Mitgliedsantrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Unvollständige Mitgliedsanträge sind gegenstandslos.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Zahlungseingangs des Mitgliederbeitrages.

#### **Art. 6**

##### *Ehrenmitglieder*

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Grundmenge umfasst alle gültigen abgegebenen Stimmen (einfache qualifizierte Mehrheit).

##### *Veteranen*

Personen, welche während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des Vereins waren, werden durch den Vorstand zu Veteranen ernannt.

### 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

#### **Art. 7**

##### *Erlöschungsgründe*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

In allen Fällen bleibt der reguläre Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr vollumfänglich geschuldet bzw. wird der geleistete Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

**Art. 8**

*Austritt* Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

**Art. 9**

*Streichung* Mitglieder, welche das gute Einvernehmen im Verein stören oder die Weisungen des Vorstands oder Präsidenten nicht befolgen oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand oder Präsidenten als Mitglied gestrichen werden.

*Rekursrecht* Das betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen ab Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Rekurs erheben.

Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten und hat aufschiebende Wirkung. Unvollständige Rekurse sind gegenstandslos.

Die Vereinsversammlung entscheidet definitiv mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Grundmenge umfasst alle gültigen abgegebenen Stimmen (einfache qualifizierte Mehrheit).

*Wirkung* Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus. Der Gestrichene kann frühestens sechs Jahre nach einer rechtskräftigen Streichung als Mitglied wieder aufgenommen werden.

**Art. 10**

*Ausschluss* Mitglieder, welche die Statuten oder Reglemente des Vereins in schwerwiegender Weise übertreten oder Weisungen des Vorstands oder Präsidenten nicht befolgen oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand oder Präsidenten als Mitglied ausgeschlossen werden.

*Rekursrecht* Das betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Rekurs erheben und seine Sache vor der Vereinsversammlung wahlweise in mündlicher oder schriftlicher Form vertreten.

Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten und hat aufschiebende Wirkung. Unvollständige Rekurse sind gegenstandslos.

Die Vereinsversammlung entscheidet definitiv durch Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Grundmenge umfasst alle gültigen abgegebenen Stimmen (einfache qualifizierte Mehrheit).

*Wirkung* Der Ausgeschlossene kann als Mitglied nicht wieder aufgenommen werden. Jeder rechtskräftige Ausschluss wird in den offiziellen Publikationsorganen des Vereins bekannt gegeben. Die Publikation erfolgt unter Angabe des Namens des Ausgeschlossenen, sowie des Datums und der Gründe des Ausschlusses.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### **Art. 11**

*Rechte*

Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

#### **Art. 12**

*Pflichten*

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Vereins sowie die Weisungen des Vorstands und Präsidenten anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### **Art. 13**

*Jahresbeitrag*

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni, ist für das laufende Vereinsjahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder und Veteranen sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

### III. HAFTBARKEIT

#### **Art. 14**

*Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### IV. ORGANISATION

#### **Art. 15**

*Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand.

#### **Art. 16**

*Vereinsversammlung*

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

**Art. 17**

*Einberufung*

Die Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung zukommen zu lassen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

*Anträge*

Anträge der Mitglieder haben mindestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten einzutreffen. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge bleiben gegenstandslos.

**Art. 18**

*Ausserordentliche  
Vereinsversammlung*

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands einberufen werden.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Der mit den Namen und eigenhändigen Unterschriften der Antragsteller versehene Antrag ist dem Präsidenten zuhanden des Vorstands schriftlich, im Original und begründet zukommen zu lassen. Unvollständig eingereichte Anträge bleiben gegenstandslos.

Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste allen Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der ausserordentlichen Vereinsversammlung zukommen zu lassen.

**Art. 19**

*Beschlussfähigkeit*

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 20**

*Kompetenz*

Der Vereinsversammlung obliegen:

- a) Die Aufsicht und Abberufung der Vereinsorgane;
- b) Die Feststellung der Stimmberechtigten;
- c) Die Wahl der Stimmenauszähler;
- d) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- e) Die Genehmigung der Jahresberichte;
- f) Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands;
- g) Die Genehmigung des Budgets;
- h) Die Festsetzung der Jahresbeiträge, der allfälligen ausserordentlichen Beiträge sowie der Gebühren;
- i) Die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstands;

- j) Die Wahl:
  - 1) des Präsidenten;
  - 2) des Kassiers;
- k) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Die Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern;
- m) Die Festsetzung des Austragungsortes der nächsten Vereinsversammlung;
- n) Die Erledigung von Rekursen;
- o) Die Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- p) Die Abänderung der Statuten;
- q) Die Auflösung des Vereins.

#### **Art. 21**

<i>Abstimmung</i>	Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, beschliesst die Vereinsversammlung durch relative Mehrheit.
<i>Wahl</i>	Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, beschliesst die Vereinsversammlung im ersten Wahlgang durch absolute Mehrheit, im zweiten Wahlgang durch relative Mehrheit.
<i>Stichentscheid</i>	Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident definitiv.
<i>Geheime Abstimmung</i>	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung muss selbst geheim abgestimmt werden.
<i>Relative Mehrheit</i>	<p>Derjenige Vorschlag oder Kandidat hat gewonnen, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Grundmenge umfasst alle gültigen abgegebenen Stimmen. Die Möglichkeit zur Ablehnung des Vorschlags oder Kandidat (Nein) ist zuzulassen.</p> <p>Bei Abstimmungen und Wahlen über Gegenvorschläge oder Gegenkandidaten, kommen die zwei jeweils zuletzt vorgebrachten Vorschläge oder Kandidaten zuerst zur Abstimmung.</p>
<i>Absolute Mehrheit</i>	Derjenige Vorschlag oder Kandidat hat gewonnen, der mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge oder Kandidaten zusammen auf sich vereint. Die Grundmenge umfasst alle Stimmrechte (absolut qualifizierte Mehrheit). Die Möglichkeit zur Ablehnung des Vorschlags oder Kandidat (Nein) ist zuzulassen.

#### **Art. 22**

<i>Vorstand</i>	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Aktuar und Kassier).</p> <p>Der Präsident und der Kassier werden für vier Jahre ins Amt gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder müssen Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein.</p>
-----------------	--

**Art. 23**

- Vorstandsbeschlüsse* Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Zeichnungsberechtigung* Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

**Art. 24**

- Präsident* Dem Präsidenten obliegen:
- a) Die Verantwortung, Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und der Vereinsorgane;
  - b) Die Erstattung des Jahresberichtes;
  - c) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen;
  - d) Die Leitung der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen;
  - e) Die Vertretung des Vereins nach aussen und die Leitung der Publikationsorgane des Vereins;
  - f) Die Leitung und Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht explizit anderen Organen des Vereins übertragen sind.

**Art. 24a**

- Vizepräsident* Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, sollte dieser verhindert sein. Der Präsident kann ihm weitere Aufgaben übertragen oder an ihn delegieren.

**Art. 25**

- Aktuar* Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

**Art. 26**

- Kassier* Der Kassier sorgt für einen rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und verwaltet die Kasse. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Ende des Vereinsjahres ab und führt ein Mitgliederverzeichnis.

**Art. 27**

- Kontrollstelle* Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verpflichtet. Auf eine Revisionsstelle wird gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR verzichtet.

V. FINANZEN

**Art. 28**

- Der Verein erzielt ihre Einkünfte durch:
- a) ordentliche Mitgliederbeiträge;
  - b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

## VI. STATUTENREVISION

### **Art. 29**

Eine Änderung der Statuten bedarf des Beschlusses von Drei-Viertel der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung.

## VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### **Art. 30**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von Vier-Fünftel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern verteilt, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes entscheidet.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 31**

Diese Statuten wurden an der Gründungs- und Vereinsversammlung vom 19. April 2014 angenommen und treten sofort in Kraft.

Sie sind in männlicher Form, welche die weibliche Form mit einbezieht, verfasst.